



Voraussetzungen für eine Prüfungsanmeldung

- a) Der Antragsteller muss Inhaber eines gärtnerischen Unternehmens sein, das zu Erwerbszwecken betrieben wird, über einen Betriebsteil Friedhofsgärtnerei verfügt oder friedhofsgärtnerische Leistungen durchführt.
- b) Friedhofsgärtnerische Leistungen sind:
Gärtnerische Grabneuanlagen, jahreszeitliche Wechselbepflanzung und Pflege von Grabstätten. Trauerbinderei und –dekoration, soweit sie ortsüblich verlangt wird, jedoch nur in Verbindung mit den vorgenannten Leistungen.
- c) Das Unternehmen muss mindestens 2 Jahre (rückwirkend zum Antragstermin) friedhofsgärtnerische Leistungen erbracht haben und Mitglied eines Landesverbandes sein.
- d) Der Inhaber des Unternehmens oder ein leitender Mitarbeiter muss als fachliche Voraussetzung die Gärtnermeisterprüfung abgelegt haben. In Ausnahmefällen können als Voraussetzung die abgelegte Gärtnergehilfenprüfung und eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Friedhofsgärtner gelten. Über die Ausnahmefälle entscheidet die Antragsannahmestelle, bei Widerspruch die Arbeitsgemeinschaft Qualitätszeichen.
- e) Die Grabpflege ist Grundlage für die Verleihung des Qualitätszeichens, d.h., jeder Betrieb, der die Verleihung des Qualitätszeichens beantragt, erklärt sich grundsätzlich bereit, Grabbepflanzung und -pflege durchzuführen.
- f) Das Unternehmen erklärt sich bereit, Dauergrabpflegeverträge über die zuständige Treuhandstelle für Dauergrabpflege bzw. Friedhofsgärtner-Genossenschaft abzuschließen und auszuführen.
- g) Die Anmeldung zur Prüfung muss bis 31. Januar jeden Prüfungsjahres bei der Geschäftsstelle des zuständigen Gartenbau-Landesverbandes vorliegen (verwenden Sie bitte dafür das Formular des Zeicheninhabers / doppelte Ausführung), Seite 16.
- h) Die Berechtigung zur Führung des Qualitätszeichens gilt vom Zeitpunkt der Verleihung bis zur nächsten Prüfung, längstens jedoch für die Dauer von 4 Jahren.
- i) Die Prüfungen werden in der Regel bis zum 31. August. des Prüfungsjahres abgeschlossen.
- j) Körperschaften öffentlichen Rechts oder staatliche Einrichtungen können an der Prüfung nicht teilnehmen.